

men gutem Zustande sich befinden, kann nur der Werth, den diese Baumaterialien nach billiger Schätzung wirklich noch haben, berücksichtigt werden, und es ist dann auch das Arbeitslohn nicht nach seinem vollen Betrag in Ansatz zu bringen, sondern nur diejenige Quote desselben in die Würdigung aufzunehmen, welche dem Verhältniß des Werthes der Baumaterialien nach Maßgabe ihrer bei der Schätzung gefundenen Beschaffenheit, zu dem Werth, welchen dieselben im vollkommenen guten Zustande haben würden, entspricht." — Die jenseitige Kammer hat diese Fassung des ersten Satzes des Paragraph 17. ebenfalls angenommen.

Die von der 2. Kammer zu diesem §. vorgeschlagene Fassung wird einstimmig genehmigt.

Referent fährt nun im Deputationsberichte also fort:

Endlich dürfte am passendsten durch einen hier einzuschaltenden Zusatzparagraph, den jedoch die 2. Kammer schon auf den 16. §. des Gesetzentwurfs folgen lassen will, der Zeitpunkt bestimmt ausgedrückt werden, zu welchem die Werthangabe und Catastration neuer Gebäude, es mögen nun dieselben an die Stelle niedergebrannter oder sonst eingestürzter alter Gebäude treten, oder aus roher Wurzel aufgeführt werden, erfolgen muß. — Der Gesetzentwurf enthält eine Bestimmung hierüber im 67. §., während dort eigentlich nur von Vergütung von Brandschäden an neu aufgebauten und noch nicht vollendeten Gebäuden die Rede ist. Zweckmäßiger scheint es, die Bestimmung über den Zeitpunkt der eintretenden Versicherungsverbindlichkeit von der Frage einer Brandvergütungsgewährung von diesem Zeitpunkt ganz zu trennen, und die erstgedachte Bestimmung hier in einen Zusatzparagraph sub 17. b. aufzunehmen, der in Verbindung mit dem Beschluß der 2. Kammer folgendermaßen lautet würde:

§. 17 b. Bei Neubauen ist diese Werthangabe und Anmeldung zur Catastration jedesmal spätestens binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, wo das Gebäude gehoben und das Dachwerk aufgesetzt ist, und ohne die völlige Beendigung des innern Ausbaues zu erwarten, zu bewirken. Mit Ablauf dieser 14tägigen Frist tritt der Gebäudebesitzer in Verzug und ist von der Obrigkeit, welche dießfalls Obacht zu führen hat, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anzuhalten. Es ist jedoch dem im §. 17. a. ausgesprochenen Grundsatz gemäß die Werthangabe auch hier lediglich nach dem Werth zu berechnen und zu bewirken, den das Gebäude nach seinem Zustande im Augenblicke der Anmeldung hat. — Sobald auch der völlige innere Ausbau desselben erfolgt ist, muß durch eine nachträgliche Catastration die Versicherungssumme ergänzt werden.

Der gesetzliche Zwang, innerhalb einer 14tägigen Frist von erfolgter Aufsetzung des Dachwerks an gerechnet, sein Gebäude zu versichern, würde allerdings für diejenigen Gebäudebesitzer, die sich besonderer Verhältnisse halber längere Zeit hindurch an Vollendung des völligen Ausbaues behindert sehen, dann eine Härte und Unbilligkeit involviren, wenn sie sofort den Werth des völlig vollendeten Gebäudes angeben und versteuern müßten. Nach der obigen Fassung des §. 17. b. dürfte diesem Uebelstand vorgebeugt und dagegen nur die nothwendige Rücksicht darauf genommen sein, daß es einem Bauherrn nicht freistehen dürfe, durch Saumseligkeit beim Ausbau seines Gebäudes sich vielleicht eine lange Zeit hindurch aller Beitragsverbindlichkeit zum Institut zu entziehen.

Prinz Johann: Logischer würde es sein, dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen eine Stelle nach §. 16. anzuweisen, denn der §. 16. enthalte die Bestimmung: Wer zu versichern habe, der Zusatzparagraph, zu welcher Zeit versichert werden solle, der §. 17. aber gebe die Bestimmungen

über das Wie an die Hand. Sollte nun der vorgeschlagene Zusatzparagraph erst nach §. 17. erfolgen, so werde man nicht wissen, worauf man das den §. 18. beginnende Wort: „Hiernach“ beziehen solle, mithin eine Undeutlichkeit in den §. 17. gebracht werden. Daher verwende er sich für die Einschaltung beregten Zusatzparagraphens nach §. 16.

Referent: Wenn man aber in Erwägung ziehe, daß der Zusatzparagraph eine Erläuterung des §. 17. enthalten solle, werde selbiger wohl auch nach letzterem am schicklichsten seinen Platz einnehmen.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Was das Formelle betreffe, so stimme er Sr. königl. Hoheit bei. Das Materielle anlangend, so müsse er sich für die Fassung der 2. Kammer erklären, denn wenn man bedenke, daß in Sachsen im Durchschnitt 1500 bis 2000 neue Gebäude jährlich aufgeführt würden, so rechtfertige sich die von der 2. Kammer gemachte Fassung, wornach nur einmalige Catastration nöthig werde, vollkommen, während die von der Deputation eine doppelte verlange, wodurch natürlich eine bedeutend größere Arbeit herbeigeführt werden müsse. Wenn man ferner erwäge, daß sich der Werth eines im Baue begriffenen Hauses mit jedem Tage verändere, könne man den Vorschlag der Deputation ebenfalls nicht gut heißen, denn durch ihn werde der Zweck, immer den wahren Werth zur Norm der Versicherung zu haben, vereitelt. Auch sei endlich durch die Disposition des §. 67. dem hier in Frage befangnen Falle vorgebeugt.

v. Einsiedel: Er könne der 2. Kammer doch nicht so unbedingt beitreten. Besonders auf dem Lande geschehe es nicht selten, daß man neu zu bauende Häuser, wenn sich nur einmal eine Wohnung darin vorfinde, Jahre lang unausgebaut stehen lasse. Daß aber durch §. 67. für den fraglichen Fall Vorkehrung getroffen sei, möchte er bezweifeln, denn dort handle es sich von Gebäuden, die noch nicht catastrirt seien, daher werde eine Ausfüllung der Lücke gewiß nothwendig. Wenn daher die Kammer hier nicht eine dießfallige Bestimmung aufnehmen wolle, so behalte er sich bei §. 58. deshalb weitere Anträge vor.

v. Polenz: Zwar habe er als Deputationsmitglied für die Fassung des vorliegenden §. gestimmt, dessenungeachtet nehme er jedoch keinen Anstand, zu bekennen, daß er nunmehr zu der Ueberzeugung gekommen, es sei besser, das Verlangen der Werthangabe unmittelbar nach Aufsetzung des Dachs nur facultativ, nicht absolut zu stellen; vorzüglich auch deshalb, weil im letztern Falle den Unterobrigkeiten, welchen ohnedem durch die neue Brandversicherungsanstalt mannichfaltige Arbeit zuwachsen, bei jedem Neubaue unausbleiblich doppelte Müheverwaltung obliege. Auch der Regierungscommissar habe diesen Grund beherzigenswerth gefunden, und er erlaube sich daher, eine andere Fassung für den Eingang des §. in Vorschlag zu bringen: „Bei Neubauen ist diese Werthangabe und Anmeldung zur Catastration von dem Zeitpunkte an erlaubt, wo das Gebäude gehoben und das Dach aufgesetzt ist. Es ist jedoch“ etc. Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Bürgermeister Hübler: Er trete diesem Antrage bei.